



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. August 2017

Nr. 33

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Spenner GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 20, 59597 Erwitte, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker gemäß § 16 BImSchG S. 285 – Antrag der Firma M & H Glitz-Ehringhausen Biogas GmbH & Co. KG, Ehringhauser Weg 2, 59368 Werne vom 17. 10. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 286 – Antrag der 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Straße 1, 41453 Neuss, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen oder Er-

zeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum ..., Beschichten, ... mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr, am Standort Edisonstraße 6, 59157 Kamen; G 11/2017 S. 287

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 8. 8. 2017 des Zweckverbandes KDZV Citkomm S. 287 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 288 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 288 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 289 – desgl. S. 289 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 289 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 290 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 290

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

574.

Antrag

**der Spenner GmbH & Co. KG,
Bahnhofstraße 20, 59597 Erwitte,
auf Genehmigung zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement
und Zementklinker gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 7. 2017
900-0255642-0001/IBG-0001

Bekanntmachung

Gem. Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie 2014/52/EU
des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 16. April 2014

Die Fa. Spenner GmbH & Co. KG betreibt am Standort Erwitte eine Drehofenanlage zur Herstellung von Zementklinker. Für diese Anlage wurde im Jahr 2009 ein Fließbettrockner zur Trocknung von Hüttensand genehmigt und errichtet. Die Ableitung der gereinigten Abgase des Fließbettrockners erfolgt über einen Sammelrohrschornstein (Quelle Q 9). Die Quelle verfügt über

eine quantitative, kontinuierlich Messeinrichtung. Der Fließbettrockner wird nicht kontinuierlich betrieben. Wenn der Fließbettrockner nicht in Betrieb ist verringert sich an dieser Quelle der Abluftvolumenstrom von 84 000 Nm³/h auf max. 20 000 Nm³/h. Es wird beantragt für die Zeit, in der der Fließbettrockner nicht in Betrieb ist, auf die kontinuierliche Messung zu verzichten.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in Verbindung mit Nr. 2.3.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 2.2.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 1000 t oder mehr je Tag:

Da es sich bei der beantragten Maßnahme um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3e (1) Nr. 2 UVPG auch eine Vorprüfung im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 durchgeführt. Während des Betriebes der Anlage ohne Fließbettrockner verringern sich der Abluftvolumenstrom und damit die Staubfracht der Quelle Q 9. Eine Überwachung des Staubgehaltes der Quelle ist sichergestellt. Unter Berücksichtigung der Kriterien der Ziffer 1 (Größe, Nutzung nat. Ressourcen etc.) vor dem Hintergrund der Standortmerkmale gemäß Ziffer 2 (Empfindlichkeit vom Vorhaben betroffene Gebiete) und unter Berücksichtigung früherer Änderungen ohne UVP sind nachteilige Umweltauswirkungen, die wg. ihres Ausmaßes, ihrer Dauer, Schwere oder Komplexität oder ihrer Häufigkeit als erheblich zu charakterisieren wären, nicht zu besorgen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG und der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Mellmann

(294) Ab. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 285

**575. Antrag der Firma
M & H Glitz-Ehringhausen
Biogas GmbH & Co. KG,
Ehringhauser Weg 2, 59368 Werne
vom 17. 10. 2016
auf Erteilung einer Genehmigung
für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage
mit Verbrennungsmotoranlage
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 7. 8. 2017
Az.: 978-52.0005/16/8.6.3.2

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2
des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die o. g. Firma beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am o. g. Standort (Gemarkung Werne, Flurstücke 59, 222, 224, 228, 236, 241 und 244).

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt.

Zur Gesamtanlage gehören zudem folgende Nebeneinrichtungen, die gesondert genehmigungsbedürftig wären:

- Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Ver-

brennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen (Nr. 1.2.2.2 des Anhangs I der 4. BImSchV)

- Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6500 Kubikmetern oder mehr (Nr. 9.36 des Anhang I der 4. BImSchV)

Der Antrag bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage im Wesentlichen durch:

- Anpassung der Einsatzstoffe durch Änderung des Umfangs der anzunehmenden nachwachsenden Rohstoffe und Gülle (weiterhin kein Einsatz von Bioabfällen)
- Verringerung der Jahresdurchsatzleistung gegenüber den mit Bescheid vom 13. 8. 2013 genehmigten Mengen von 20 550 t/a auf 18 720 t/a unter Beibehaltung der maximalen täglichen Durchsatzleistung von 99 Tonnen und der Jahresproduktionskapazität von 2,3 Millionen Normkubikmeter Rohgas
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers mit Gasspeicherdach (Innendurchmesser = 32 m, Lager volumen $V_{\text{Nutz}} = 4503 \text{ m}^3$, Gasspeichervolumen $V = 4529 \text{ m}^3$)
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestetrockners mit zugehörigen Lagereinrichtung
- Verzicht auf das mit Bescheid vom 13. 8. 2013 genehmigte BHKW V mit einer elektrischen Leistung vom 170 kW
- Errichtung und Betrieb eines BHKWs mit einer Feuerwärmeleistung von 1572 kW, entsprechend 637 kW_{el}, in einem neu zu errichtenden BHKW-Gebäude
- Wiederinbetriebnahme des mit Bescheid vom 13. 8. 2013 sowie Fristungsbescheid vom 5. 11. 2015 außer Betrieb genommenen Zündstrahl-BHKWs II mit einer elektrischen Leistung von 110 kW als sog. „Flex-Motor“
- Betrieb des bisher als Ersatzaggregat genutzten Zündstrahl-BHKWs I mit einer elektrischen Leistung von 65 kW als sog. „Flex-Motor“
- Errichtung und Betrieb einer stationären Fackelanlage

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter folgenden Nummern der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen:

- zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag (Nr. 8.4.2.1 – Spalte 2 → A)
- zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk,

Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen (Nr. 1.2.2.2 – Spalte 2 → S)

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Sprengel

(532) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 286

**576. Antrag der 3M Deutschland GmbH,
Carl-Schurz-Straße 1, 41453 Neuss,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Erweiterung der Anlage zur Behandlung
von Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen
oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen
Trocknungsanlagen unter Verwendung
von organischen Lösungsmitteln, insbesondere
zum ..., Beschichten, ... mit einem Verbrauch
an organischen Lösungsmitteln von
150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder
200 Tonnen oder mehr je Jahr,
am Standort Edisonstraße 6, 59157 Kamen
G 11/2017**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 8. 2017
900-0829543-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Korrektur der Einwendungsfrist: Die in der Bekanntmachung vom 12. 8. 2017 gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannte Einwendungsfrist endet am 12. 10. 2017 und nicht am 11. 10. 2017.

Im Auftrag:

gez. Burkhardt

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 287

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**577. Bekanntmachung
des Jahresabschlusses
für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 8. 8. 2017
des Zweckverbandes KDVZ Citkomm**

GPA NRW Herne, 2. 8. 2017

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 5. 7. 2017 folgenden Beschluss zur Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016 gefasst:

1. „Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Zweckverbandes KDVZ Citkomm (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen) mit einer Bilanzsumme von 42 220 771,57 EUR und einem ausgewiesenen Gewinn in Höhe von 1 502 250,53 EUR fest.
2. Der Jahresgewinn 2016 führt zu einer entsprechenden Erhöhung des Eigenkapitals.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDVZ Citkomm. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH, Siegen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 8. 5. 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der KDVZ Citkomm, Hemer, für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2016 bis 31. 12. 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche

Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Im Auftrag:
gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2016 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Hemer, den 8. August 2017

gez. Gemke
Verbandsvorsteher

(425) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 287

578. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 383 730, Aufgebotsfrist vom 8. 8. 2017 bis 8. 11. 2017

Bad Berleburg, 7. 8. 2017

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 288

579. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE07 4305 0001 0307 3042 12 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE07 4305 0001 0307 3042 12 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 11. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 121/17

Bochum, 3. 8. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 288

580. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE92 4305 0001 0305 5283 58 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE92 4305 0001 0305 5283 58 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 11. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 122/17

Bochum, 3. 8. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 288

581. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE14 4305 0001 0360 5442 82 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE14 4305 0001 0360

5442 82 wird hiermit aufgefördert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 11. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 123/17

Bochum, 3. 8. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 288

582. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 12. 4. 2017 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE62 4305 0001 0343 2212 55 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE62 4305 0001 0343 2212 55 wird für kraftlos erklärt.

S 60/17

Bochum, 31. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 289

583. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 12. 4. 2017 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE68 4305 0001 0360 5333 19 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE68 4305 0001 0360 5333 19 wird für kraftlos erklärt.

W 61/17

Bochum, 31. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 289

584. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 12. 4. 2017 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE03 4305 0001 0347 1409 23 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE03 4305 0001 0347 1409 23 wird für kraftlos erklärt.

H 62/17

Bochum, 31. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 289

585. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12. 4. 2017 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE36 4305 0001 0309 4117 91 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE36 4305 0001 0309 4117 91 wird für kraftlos erklärt.

W 59/17

Bochum, 31. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 289

586. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12. 4. 2017 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE51 4305 0001 0306 1034 33 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE51 4305 0001 0306 1034 33 wird für kraftlos erklärt.

B 58/17

Bochum, 31. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 289

587. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12. 4. 2017 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE29 4305 0001 0306 1034 41 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE29 4305 0001 0306 1034 41 wird für kraftlos erklärt.

B 57/17

Bochum, 31. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 289

588. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell- ten Sparkassenbuches Nr. 30 502 306 wird hiermit aufgefördert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 9. 11. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas- senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas- senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 9. 8. 2017

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 289

**589. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 309 011 039 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 2. 7. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 290

**590. Kraftloserklärung
der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 312 540 800 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 9. 8. 2017

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Sudwischer

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 290

Geht doch!

Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.
Machen Sie mit!

Mitglied der
actalliance

www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte

**Brot
für die Welt**

Brot für die Welt –
Evangelischer
Entwicklungsdienst

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING